

hätten immer einen Betrag oder Wert von mehr als Fr. 2000.— zur Voraussetzung, ist offensichtlich irrig. Diese Wertgrenze ist nur je im zweitletzten Absatz der erwähnten Ziffern aufgestellt und gilt nur für die eben in diesem Sinne je in einem besondern Absatz zusammengefassten Fälle. Ausserdem ist jedesmal noch durch das Wort « hiebei » (franz. durch die Wendung « dans ces cas-ci », ganz deutlich ital. « per i casi contemplati da questo capoverso ») ausgedrückt, dass nur die Fälle des betreffenden Absatzes an die Wertgrenze von Fr. 2000.— gebunden sind. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des bisherigen Bereiches der Zahlungsbeschränkungen: Nur für diese neuen Fälle (wozu vgl. insbesondere den zweiten Einleitungsabsatz des Kreisschreibens) wurde eine Wertgrenze eingeführt, um die den Organen der Zwangsvollstreckung erwachsende Mehrarbeit in erträglichen Grenzen zu halten.

#### 7. Entscheid vom 19. März 1946 i. S. Fehr.

*Widerspruchsverfahren.* Auch wenn sich die Sache nicht im Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Ansprechers befindet, ist die Klagefrist gemäss Art. 109 SchKG dem Gläubiger zu setzen, sofern der Schuldner keinen Gewahrsam oder nur Mitgewahrsam mit einer andern Person hat.

*Procédure de revendication.* Le délai pour ouvrir action doit, selon l'art. 109 LP, être assigné au créancier même si le revendiquant n'a pas la possession ni la copossession de l'objet saisi, pourvu que, de son côté, le débiteur ne le possède pas ou qu'il en partage la possession avec un autre tiers.

*Procedura di rivendicazione.* Il termine per promuovere azione dev'essere assegnato, giusta l'art. 109 LEP, al creditore stesso, se il rivendicante non ha il possesso né il compossesso della cosa pignorata, purché il debitore, da parte sua, non lo possieda o ne divida il possesso con un altro terzo.

A. — In einer Betreibung gegen den Ehemann der Rekurrentin pfändete das Betreibungsamt Murten eine Schreibmaschine. Diese befand sich nach Angabe des Amtsberichtes in den Bureauräumen der Prova S. A., deren einziger Verwalter der Schuldner ist, nach den Vor-

bringen der Rekurrentin dagegen in einem Wohnzimmer des ersten Stockes des betreffenden Hauses, d. h. in der ehelichen Wohnung. Das Betreibungsamt leitete über die Eigentumsansprache der Rekurrentin das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 und 107 SchKG ein. Da der betreibende Gläubiger das Eigentum der Rekurrentin bestritt, setzte ihr das Betreibungsamt Frist zur Widerspruchsklage.

B. — Die Rekurrentin beschwerte sich hierüber mit Hinweis auf Art. 109 SchKG, wonach die Klagefrist dem betreibenden Gläubiger anzusetzen sei. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 12. Februar 1946 abgewiesen, hält sie mit dem vorliegenden Rekurs an der Beschwerde fest. Der Gläubiger hat sich nicht vernehmen lassen.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Hätte die Sachdarstellung der Rekurrentin als richtig zu gelten, so wäre der Rekurs ohne weiteres begründet. Eine in der ehelichen Wohnung befindliche Schreibmaschine darf zu dem Wohnungsmobiliar gezählt werden, das auch der Ehefrau zur Verfügung steht und woran sie daher Mitgewahrsam hat. Anders wäre es nur, wenn ein bestimmter Teil der ehelichen Wohnung einem auf den alleinigen Namen des Ehemannes geführten Gewerbebetrieb zu dienen hätte und sich die Schreibmaschine dort zu geschäftlichem Gebrauch aufgestellt fände, also dem Geschäftsinventar zuzuzählen wäre und Eigentum der Ehefrau nicht etwa aus einem veröffentlichten Güterrechtsregistereintrag hervorginge (BGE 68 III 180). Ja, auch wenn Stücke des Wohnungsmobiliars ausserhalb der ehelichen Wohnung eingestellt sind, hat die Ehefrau, sofern sie mit dem Ehemann zusammenlebt und ihr der Zutritt zum betreffenden Raume nicht verwehrt ist (gleichgültig welcher Ehegatte gewöhnlich den Schlüssel mit sich führt), Mitgewahrsam, auf dessen Vorliegen einfach aus dem

ehelichen Verhältnis zu schliessen ist (BGE 64 III 143).

Nun steht aber die Darstellung der Rekurrentin im Widerspruch zu der von der Vorinstanz als richtig angenommenen Angabe des Betreibungsamtes, die daher auch für das Bundesgericht, als eine Tatfrage betreffend, massgebend sein muss. Höchstens könnte, da sich der Amtsbericht nicht ganz eindeutig auf den Zeitpunkt der Pfändung bezieht, eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu näherer Abklärung in Betracht kommen. Das erübrigt sich jedoch, weil der Rekurs ohnehin aus einem andern Gesichtspunkt als begründet erscheint.

Auch wenn sich nämlich die Schreibmaschine bei der Pfändung in den Bureauäumen der Prova S. A. befand, kann der betreibende Gläubiger die Beklagtenrolle nicht für sich beanspruchen. In diesem Falle bestand Gewahrsam der Prova S. A., also (im Verhältnis zu den Parteien des Betreibungsverfahrens) eines Dritten, bzw. (wenn man als Drittperson zunächst die Rekurrentin mit Rücksicht auf deren Eigentumsansprüche bezeichnet) eines Vierten. Das rechtfertigt die Zuweisung der Beklagtenrolle an die Rekurrentin, gleichgültig ob auch sie selbst Mitgewahrsam hatte oder nicht. Die diesen Grundsatz anerkennenden Entscheidungen (BGE 24 I 347 = Sep. Ausg. 1 S. 79, BGE 67 III 147) gehen freilich von dem Gedanken aus, dem betreibenden Gläubiger falle die Klägerrolle auch bei fehlendem Gewahrsam des Drittsprechers zu, sofern nur der Schuldner keinen Gewahrsam habe «et qu'il s'agisse seulement de se déterminer entre les personnes qui ont toutes la qualité de tiers». Hier nun erheben sich Zweifel, ob nicht der Schuldner als einziger Verwalter der Prova S. A. Mitgewahrsam an der in deren Bureau befindlichen Schreibmaschine habe. Aber auch bei Annahme eines Mitgewahrsams des Schuldners wäre das Verfahren nach Art. 109 am Platze. Der betreibende Gläubiger, der eine Sache pfänden lässt, um sie für sich verwerten zu lassen, ist zunächst der angreifende Teil. Die Beklagtenrolle nach Art. 106 und 107 SchKG

gebührt ihm daher nur bei ausschliesslichem Gewahrsam des Schuldners. Dagegen hat er nach Art. 109 SchKG als Kläger aufzutreten, nicht nur, wenn der Schuldner den Gewahrsam gerade mit dem Drittsprecher teilt (oder dieser alleinigen Gewahrsam oder Mitgewahrsam mit einem Vierten hat), sondern auch, wenn die Sache im Mitgewahrsam des Schuldners und eines andern Dritten als des in Frage stehenden Ansprechers steht. Übrigens würde es im vorliegenden Falle schwer halten, bei Annahme eines Mitgewahrsams des Schuldners, was namentlich Verfügungsgewalt zu privatem Gebrauch der Schreibmaschine zu bedeuten hätte, nicht auch der Rekurrentin als der mit ihm im ersten Stock des gleichen Hauses wohnenden Ehefrau solchen Mitgewahrsam zuzuerkennen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen, die angefochtene Klagefristansetzung aufgehoben und das Betreibungsamt Murten angewiesen, nach Art. 109 SchKG vorzugehen.

#### 8. Arrêt du 29 mars 1946 dans la cause Baumgartner.

*Suspension des poursuites en raison du service militaire* (art. 57 LP, ordonnance du 24 janvier 1941 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée).

1. Le débiteur qui fait du service comme volontaire bénéficie de la suspension des poursuites, même si ses périodes de service se succèdent quasiment sans interruption.
2. Lorsqu'un débiteur fait du service volontaire à seule fin de se soustraire à ses obligations, les créanciers peuvent s'adresser au Département militaire fédéral à l'effet de provoquer, le cas échéant, son licenciement.

Le débiteur qui, pour éviter cette mesure, renonce avec le consentement du Département militaire fédéral au bénéfice de la suspension, peut être poursuivi nonobstant le fait qu'il est en service.

*Rechtsstillstand wegen Militärdienstes* (Art. 57 SchKG, Vo. vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung).

1. Wer freiwillig Militärdienst leistet, geniesst den Rechtsstillstand auch bei fast ununterbrochener Dienstleistung.